

Begründung zur Verordnung vom 28. Januar 2022 zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26. November 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der CoronaVO Sport wird auf die durch die neunte Verordnung vom 27. Januar 2022 erfolgte Änderung der elften Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 reagiert.

Mit der neunten Verordnung zur Änderung der elften CoronaVO kehrt die Landesregierung zum regulären vierstufigen Stufenplan der CoronaVO zurück und passt diesen punktuell an die Besonderheiten der Omikron-Variante an.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer ab dem 28. Januar 2022 gültigen Fassung wird auf die dortigen Begründungen verwiesen.

Die Änderung der CoronaVO Sport wurde notwendig, nachdem die Änderung der CoronaVO vom 27. Januar 2022 Änderungen gebracht hat, die auch für die CoronaVO Sport von Bedeutung sind (Streichung des „Einfrierens“ der Alarmstufe II bis 1. Februar 2022; ausdrückliche Pflicht, in das Hygienekonzept Ausführungen zur Umsetzung der Zutrittskontrollen und der Maskenpflicht aufzunehmen; neue Regelungen zum Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken). Zudem war bei der die Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahre betreffenden Ferienregelung eine Klarstellung vorzunehmen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 4 (Hygienekonzept)

Zu Absatz 1

Die neu in § 7 CoronaVO genannte Pflicht, im Hygienekonzept auch Ausführungen zur Umsetzung der Zutrittskontrollen und zur Maskenpflicht zu machen, ist auch für das nach § 4 CoronaVO Sport zu erstellende Hygienekonzept von Bedeutung und wird deshalb dort integriert.

Zu § 5 (Sportausübung)

Zu Absatz 2a

Zu Satz 1 und 2

Die Streichung der Wörter „in Verbindung mit Satz 2“ in den Sätzen 1 und 2 wurde notwendig, weil der Satz, auf den bislang verwiesen wurde („Einfrieren“ der Alarmstufe II), in der CoronaVO als Folge der Rückkehr zum bisherigen Stufenplan gestrichen und durch einen neuen Satz ersetzt wurde. Folgerichtig war, da nicht mehr passend, auch der entsprechende Verweis in der CoronaVO Sport zu streichen.

Zu Satz 4

Durch die Einfügung der Wörter „die nicht immunisiert sind“ wurde aus Gründen der Gleichbehandlung klargestellt, dass die Zutrittsregelungen für immunisierte Schülerinnen und Schüler in den Ferien die gleichen sind wie die für die immunisierten sonstigen Personen. Nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler müssen für den Zutritt zu in geschlossenen Räumen stattfindenden Aktivitäten und Angeboten in den Ferien einen Antigen-Testnachweis erbringen.

Das Wort „Zeiträume“ wurde durch das Wort „Wochen“ ersetzt. Damit wird auf Konstellationen reagiert, in denen, wie das z. B. bei den vergangenen Weihnachtsferien der Fall war, der Ferienabschnitt erst im Laufe einer Woche beginnt. In diesen Fällen finden an der Schule noch regelmäßige Testungen nach § 3 CoronaVO Schule statt, die es rechtfertigen, die Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO anzuwenden und im Ergebnis damit für den Zutritt zu und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten in geschlossenen Räumen auf eine Testung zu verzichten. Endet hingegen ein Ferienabschnitt innerhalb einer laufenden Woche, dann führt eine nach Unterrichtsbeginn wiedereinsetzende Testung nicht dazu, dass „rückwirkend“ auch in den Ferientagen dieser Woche die Testpflicht entfällt, da ein Test nur eine Aussage für die Gegenwart und die nahe Zukunft treffen kann, nicht aber im Sinne einer begünstigenden Regelung für die Vergangenheit.

Zu Absatz 3

Zu Satz 3

Redaktionelle Ergänzung der Bezeichnung der Alarmstufen.

Zu Satz 4

Zudem wurde diese Regelung auf den Profi- und Spitzensport übertragen.

Nach der bisherigen Regelung in § 14 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO waren immunisierte Personen bei der Ausübung von Dienstsport und bei Reha-Sport nicht vom zusätzlichen Testnachweis bei der 2G-plus-Zutrittsregelung ausgenommen. Angesichts der besonderen der Sportausübung in diesen Fällen zugrundeliegenden Situation wurde das in der CoronaVO geändert und die dortige Änderung auch in die CoronaVO Sport übernommen. Mit der vorgenommenen Änderung gelten nunmehr die 3G-Zutrittsregelungen auch in den Alarmstufen. In der Warn- und Basisstufe gelten unverändert die allgemeinen Zutrittsregelungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 CoronaVO. Diese Regelung wurde auch auf den Profi- und Spitzensport übertragen.

Zu § 6 (Besucherinnen und Besucher bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

Die neu in § 10 Absatz 2 CoronaVO aufgenommenen Verbindungen von Personenhöchstzahl und Sitz- bzw. Stehplätzen ist auch für die CoronaVO Sport von Belang. Durch die Einfügung der Wörter „sowie die zu erfüllenden Bedingungen richten“ wird dies verdeutlicht.